

## Weltstrafjustiz: Ein Interview mit Claus Kreß

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sonstiges / other

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

(2023). Weltstrafjustiz: Ein Interview mit Claus Kreß. *GWP - Gesellschaft. Wirtschaft. Politik*, 72(4), 405-413. <https://doi.org/10.3224/gwp.v72i4.02>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

### Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

## Weltstrafjustiz

### Ein Interview mit *Claus Kreß*

Das Interview fand vor dem 7. Oktober statt. Herr Professor Kreß empfahl deshalb, die Erklärung des Anklägers des IStGH hierzu als Ergänzung des Interviews einzubinden. Sie finden das Dokument unter <https://www.icc-cpi.int>

*GWP: 1. Wie entstand die Idee einer Weltstrafjustiz, die der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag heute verkörpert?*

*Kreß:* Soweit bekannt, legte der langjährige Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Gustave Moynier, 1872 den ersten ernsthaften Vorschlag zur Gründung eines internationalen Strafgerichtshofs vor. Sein Kernargument lautete, dass die Schrecken des deutsch-französischen Krieges von 1870 bis 1871 gezeigt hätten, dass der Appell an das Gewissen nicht genüge, um dem humanitären Recht im Krieg zur Beachtung zu verhelfen. Moyniers Vorschlag führte indessen ebenso wenig zum Erfolg wie die Bemühungen der Siegermächte nach dem Ersten Weltkrieg, einen internationalen Strafgerichtshof einzurichten, um den früheren deutschen Kaiser Wilhelm II. für den Ausbruch des Kriegs zur Verantwortung zu ziehen. So kam es erst nach dem Zweiten Weltkrieg vor den von den Alliierten errichteten Internationalen Militärtribunalen von Nürnberg bzw. Tokyo zu einer zumindest internationalisierten Strafverfolgung, im ersten Fall gegen die deutschen und im zweiten Fall gegen die japanischen Hauptkriegsverbrecher. Das Nürnberger Tribunal stellte fest, dass das internationale Recht, das Völkerrecht, in bestimmten Fällen schwerster Verletzungen eben dieses Rechts selbst Strafe androht, die ein internationaler Strafgerichtshof ver-



Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. **Claus Kreß**, LL.M. (Cambridge),  
Inhaber des Lehrstuhls für deutsches und internationales Strafrecht und Direktor  
des Instituts für Friedenssicherungsrecht (beides Universität zu Köln)

hängen darf. Die Völkerstraftaten der Nürnberger Geburtsstunde des Völkerstrafrechts waren das Verbrechen gegen den Frieden (dasjenige der Entfesselung eines Angriffskriegs), die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Urteilsprüche von Nürnberg und Tokyo hatten etwas Revolutionäres. Denn erst mit ihnen wurde anerkannt, dass in Fällen schwersten Unrechts nicht nur die Staaten als abstrakte Wesen, sondern auch die Staatenlenker als natürliche Personen völkerrechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnten. Nur auf diesem Weg, so meinten die Richter von Nürnberg und Tokyo, könnten die grundlegenden Normen des Völkerrechts im internationalen Leben im wünschenswerten Maß handlungsleitend werden. Die Verstetigung und vor allem die Verallgemeinerung von Nürnberg und Tokyo gelang im hiernach rasch einsetzenden Kalten Krieg in der Praxis allerdings nicht. Erst die Gräueltaten in den bewaffneten Konflikten des auseinanderfallenden Jugoslawiens und in Ruanda in den 1990er Jahren führten zur Renaissance der Idee einer Weltstrafjustiz, dies jedoch zunächst auch nur in Gestalt von zwei Sonderstrafgerichtshöfen, den Internationalen Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien bzw. für Ruanda, die jeweils ad hoc vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingesetzt wurden. Dies bedeutete indessen zugleich die entscheidende Weichenstellung hin zur Gründung des ersten ständigen internationalen Strafgerichtshofs der Rechtsgeschichte. Dieser Schritt vollzog sich zum Abschluss einer großen diplomatischen Konferenz, die im Sommer 1998 in Rom abgehalten wurde. Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut) ist seit dem 1. Juli 2002 völkerrechtlich in Kraft. Zu den Völkerstraftaten, die in die Zuständigkeit des IStGH fallen, zählen wie in Nürnberg und Tokyo die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dabei umfassen die Kriegsverbrechen inzwischen auch Untaten im Bürgerkrieg. Seit der entsprechenden internationalen Konvention 1948 ist ferner der Völkermord als Straftat im Völkerrecht verankert, und auch er unterfällt der Gerichtsbarkeit des IStGH. Dasselbe gilt schließlich für das Verbrechen der Aggression; so heißt heute das Nürnberger und Tokyoter Verbrechen gegen den Frieden.

*GWP: 2. Wie positioniert sich die internationale Staatengemeinschaft zu dieser Idee?*

So wie es beim Völkerstrafrecht um Normen geht, die weltweit gelten, ist der IStGH auf Universalität, also die Beteiligung aller Staaten angelegt. Dementsprechend steht der Gründungsvertrag des IStGH, das IStGH-Statut, allen Staaten zum Beitritt offen. Realität ist die Universalität des Gerichtshofs aber noch nicht. Derzeit gehören dem IStGH-Statut 123 Staaten an. Das ist eine beachtliche Zahl, aber mächtige und bevölkerungsreiche Staaten wie China, Indien, Iran, Russland und die USA stehen bislang abseits. Praktisch führt das dazu, dass der IStGH mitunter daran gehindert ist, seine Zuständigkeit auszuüben. Grundsätzlich kann der Gerichtshof nur dann tätig werden, wenn die Taten, um die es geht, auf dem Gebiet eines Staates oder von den Angehörigen eines Staates begangen worden sind, für den das IStGH-Statut gilt. Etwas anderes gilt dann, wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den IStGH dazu ermächtigt, Ermittlungen aufzunehmen. In einer solchen Situation ist der Aktionsradius des Gerichtshofs buchstäblich grenzenlos. So kann der IStGH wegen entsprechender

Entscheidungen des Sicherheitsrats im Konflikt in und um die sudanesischen Region Darfur seit 2003 und im Hinblick auf die Repression des libyschen „Arabischen Frühlings“ von 2011 durch das seinerzeitige Regime al-Gaddafi tätig sein, obgleich weder der Sudan noch Libyen an das IStGH-Statut gebunden sind.

*GWP: 3. Gab es Verurteilungen von Staaten? Und wie haben diese reagiert, insbesondere wenn sie den Strafgerichtshof ablehnen?*

Im Völkerrecht gibt es keine Strafbarkeit von Staaten, sondern nur eine solche von Menschen. Da Staaten allerdings häufig in Völkerstraftaten verstrickt sind, sind die Täter häufig Staatsorgane. Da die höchsten Staatsorgane typischerweise die Hauptverantwortlichen für staatsgestützte Völkerstraftaten sind, und die Ressourcen internationaler Strafgerichtshöfe begrenzt sind, betreffen internationale Strafverfahren häufig Staatenlenker. Das gilt auch für den IStGH. Die von diesem Gerichtshof bislang ausgesprochenen Verurteilungen galten zwar nicht-staatlichen Akteuren, die in mehr oder weniger hochrangiger Funktion in „Rebellenarmeen“ ihr Unwesen trieben. Doch hat der IStGH auch bereits gegen die seinerzeitigen Staatsoberhäupter des Sudan, Omar al Baschir, und Kenias, Uhuru Kenyatta, ermittelt, und gegen Ersteren gibt es weiterhin einen Haftbefehl des Gerichtshofs. Kürzlich erließ der IStGH dann Haftbefehl gegen den russischen Präsidenten Wladimir Putin und damit den ersten Haftbefehl eines internationalen Strafgerichtshofs gegen einen amtierenden Präsidenten eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Die Reaktion der Staaten, denen die betreffenden Beschuldigten angehören, waren in allen Fällen ablehnend bis feindselig. Israel und die USA reagierten bereits mit Empörung, als die seinerzeitige Anklägerin des IStGH, Fatou Bensouda, entschied, Verdachtsmomenten nachzugehen, ohne bereits bestimmte Staatsorgane dieser beiden Staaten zu Beschuldigten erklärt zu haben. Im Fall der USA geht es um den Verdacht von Kriegsverbrechen von Mitarbeitern der Streitkräfte und Geheimdienste, die im Zuge des „Kriegs gegen den Terror“ in Afghanistan begangen worden sein könnten. Bei Israel betreffen die Ermittlungen die Situation in Palästina, im Hinblick zum einen auf den „Gaza-Krieg“ vom Sommer 2014 und zum anderen auf die israelische Siedlungspolitik in den von diesem Staat militärisch besetzten palästinensischen Gebieten. Der israelische Regierungschef Benjamin Netanjahu sprach seinerzeit von „reinem Antisemitismus“, und die Administration Donald Trump stellte den IStGH im Recht der USA auf die Stufe einer transnationalen Terrororganisation, um insbesondere Anklägerin Bensouda mit Finanzsanktionen belegen zu können. Dass alle genannten Staaten vehement ablehnend auf das Vorgehen des IStGH gegen eigene Staatsorgane reagierten, darf freilich nicht überraschen. Es ist das Schicksal des Gerichtshofs, bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe mit staatlichen Machthabern aneinanderzugeraten, und deshalb wird es auch in Zukunft zu Auseinandersetzungen mit Staaten kommen. Solche Konflikte sind nicht Anzeichen einer Krise der internationalen Strafgerichtsbarkeit, sondern sie bezeugen umgekehrt, dass der IStGH seine Arbeit tut.

*GWP: 4. Wer vollstreckt die Urteile des Strafgerichtshofs?*

Der IStGH verfügt weder über eine eigene (Welt-)Polizei, die ausrücken könnte, um seine Haftbefehle zu vollstrecken, noch über ein eigenes (internationales) Gefängnis, in der die von ihm verhängten Freiheitsstrafen verbüßt werden könnten. Insofern ist der IStGH – in den Worten, die der erste Präsident des Jugoslawien-Strafgerichtshofs auf diesen bezogen hatte – ein „Gigant ohne Glieder“. Zu seinen „Gliedern“ sollen die Vertragsstaaten werden, auf deren Hilfe der IStGH zur Vollstreckung seiner Entscheidungen in weitem Umfang angewiesen ist. Denn allein diese sind es, die auf ihren jeweiligen Staatsgebieten Zwangsgewalt ausüben können. Insofern lässt sich sagen, dass der IStGH als eine recht einsame supranationale Spitze aus einer im Wesentlichen horizontal und zwischenstaatlich strukturierten Ordnung hervorragt. Praktisch bedeutet das, dass Anordnungen des IStGH nicht so verlässlich vollstreckt werden, wie es bei einem einigermaßen funktionierenden Staat der Fall ist. So können Verfahren des IStGH, die während eines noch laufenden Konflikts gegen Staatsorgane geführt werden, die noch im Amt sind, zunächst typischerweise nur bis zu einem bestimmten Punkt geführt werden, von dem an geduldig abgewartet werden muss, ob ein Wandel der politischen Verhältnisse in dem betreffenden Staat ein Weitermachen erlaubt. Ein Hauptverfahren gegen Präsident Putin etwa kann zum Zeitpunkt der Niederschrift dieser Zeilen nicht eröffnet werden, weil der gegen ihn erlassene Haftbefehl zunächst vollstreckt und der Beschuldigte nach Den Haag überstellt werden müsste.

*GWP: 5. Die internationale Politik ist geprägt von Macht- und Einflussphären. Wirkt sich dies auf die Arbeit des Gerichts aus?*

Macht- und Einflussphären sind, soweit hiermit ein nachrangiger rechtlicher Status schwächerer Staaten suggeriert werden soll, mit dem geltenden Völkerrecht nicht vereinbar. Denn vor dem Völkerrecht sind die Staaten im Grundsatz gleich. Doch spielt der Faktor „Macht“ in den internationalen Beziehungen natürlich eine erhebliche Rolle, und auch der Faktor des Missbrauchs solcher Macht. Die eben angesprochenen Sanktionen der USA gegen die frühere Anklägerin des IStGH waren ein Fall solchen Machtmissbrauchs, und dieser hat die Arbeit des Gerichtshofs erschwert. Macht kann auch missbräuchlich auf Vertragsstaaten des IStGH-Statuts ausgeübt werden, um diese dazu zu bewegen, ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem IStGH etwa im Fall der Festnahme und Überstellung eines bestimmten Beschuldigten nicht nachzukommen. Schließlich kann diplomatische Rücksicht auf einen befreundeten Staat dazu führen, dass es ein Vertragsstaat des IStGH an der eigentlich zu erwartenden Loyalität zum Gerichtshof fehlen lässt. Ein Beispiel: Bei der Eröffnung von Ermittlungen zur Situation in Palästina stellten sich komplizierte Fragen nach der Staatlichkeit Palästinas. Über die Entscheidung des IStGH, Palästina sei für die Zwecke der Zuständigkeitsausübung durch den Gerichtshof ein Staat, lässt sich trefflich streiten. Der damalige deutsche Außenminister Heiko Maas erklärte noch nach der maßgeblichen Entscheidung des IStGH, Deutschland bleibe bei seiner gegenteiligen Auffassung. Das mag noch angehen. Indessen fehlte – vermutlich aus Rücksicht auf Israel – der naheliegende Zusatz, Deutschland akzeptiere das letzte Wort des internationalen Gerichts.

*GWP: 6. Inwieweit wird der Vorwurf erhoben, der Gerichtshof führe gegenüber dem globalen Süden koloniale Bevormundung fort?*

Der Vorwurf ist vor allem in Hinblick auf bestimmte Situationen in Afrika laut geworden, in denen der IStGH zu ermitteln begann. Allerdings gehörte die große Mehrheit der afrikanischen Staaten bei den Verhandlungen zum IStGH-Statut zu den Befürwortern der Gründung eines möglichst wirksamen Gerichtshofs. Afrikanische Staaten waren es dann auch, die die ersten Verfahren vor dem IStGH auslösten: Jeweils im Jahr 2004 ersuchten die Demokratische Republik Kongo und Uganda den Gerichtshof darum, aktiv zu werden. Die Hoffnung der Regierungen beider Staaten, der Ankläger möge im Kern gegen ihre jeweiligen nicht-staatlichen Gegner vorgehen, erfüllte sich in der Folgezeit, so dass es zunächst bei einem harmonischen Verhältnis blieb. Dann überwies der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dem Ankläger des IStGH im Jahr 2005 Gräueltaten in der sudanesischen Region Darfur zur Untersuchung. Hier ging es nicht um die Strafverfolgung von Rebellen, sondern erstmals um die Kernmission des Gerichts, die überstaatliche Ahndung staatsgeschützter Kriminalität. 2009 wurde, wie bereits erwähnt, gegen den seinerzeitigen Präsidenten des Sudan, Omar al Baschir, Haftbefehl erlassen. Nur wenig später kam es, wie ebenfalls bereits angesprochen, zu einem Strafverfahren gegen den seinerzeit amtierenden kenianischen Staatspräsidenten Uhuru Kenyatta. Nun griffen nicht wenige der bis dahin gerichtshoffreundlichen afrikanischen Regierungen und vorneweg die Afrikanische Union den Gerichtshof als neokoloniales Instrument europäischer Staaten frontal an. Die sudanesische Regierung verweigerte jede Zusammenarbeit und in Kenia kam es zu gravierenden Behinderungen der Arbeit der Haager Anklagebehörde. Das Verfahren gegen Kenyatta musste aus Mangel an Beweisen eingestellt werden, und al Baschir, der inzwischen im Sudan in Haft sitzt, konnte während seiner Amtszeit eine Reihe von Vertragsstaaten besuchen, ohne festgenommen zu werden, obgleich dies völkerrechtlich geboten gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund wird der Befund erhellt, dass der Vorwurf des Neokolonialismus politisch motiviert zum Einsatz kam. In der Sache ist er schon mit Blick darauf wenig plausibel, dass der IStGH in der Mehrheit afrikanischer Konflikte auf das entsprechende Ersuchen der jeweiligen afrikanischen Regierung hin tätig geworden ist. Auch unterschlägt die Rede vom Neokolonialismus, dass es in den betreffenden Strafverfahren nicht zuletzt darum geht, afrikanischen Opfern von Völkerstraftaten Anerkennung und Genugtuung zuteil werden zu lassen. Schließlich ist der IStGH keine europäische Institution, sondern eine solche, die von allen Vertragsstaaten getragen wird. Der erste Ankläger des IStGH war Argentinier, und seine zweite Anklägerin kam aus Afrika. Auf den Richterbänken sitzen neben Europäern auch Asiaten, Lateinamerikaner und natürlich auch Afrikaner. Richtig ist allerdings, dass es einzelne Situationen gegeben hat, in denen die Frage im Raum steht, ob der IStGH bei Verdachtsmomenten gegen Verdächtige aus dem „Globalen Norden“ hartnäckig genug vorgegangen ist. Hier ist vor allem an mögliche Kriegsverbrechen britischer Soldaten im Irak zu denken, über die der Gerichtshof seine Zuständigkeit ausüben konnte. Anklägerin Bensouda stellte ihre entsprechenden Vorermittlungen im Jahr 2020 wegen des Vorrangs nationaler Strafverfahren ein. An dieser Entschei-

derung ist heftige Kritik geübt worden. Die Kritiker machen geltend, die britischen Strafverfahren seien vielfach nicht mit der gebotenen Ernsthaftigkeit geführt worden, weshalb sie keinen Vorrang beanspruchen dürften. Gewicht hat überdies die Überlegung, dass die gegenwärtig unzureichende Vertretung Afrikas im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen immer dort mittelbar auf den IStGH zurückzuwirken droht, wo dem Sicherheitsrat im IStGH-Statut Befugnisse zugewiesen worden seien, die Verfahren vor dem Gerichtshof betreffen. So kann der Sicherheitsrat den IStGH anweisen, ein Verfahren zugunsten laufender Friedensverhandlungen auszusetzen. Mit entsprechenden Ersuchen an den Rat sind afrikanische Staaten bislang wiederholt nicht durchgedrungen. Das hat bei diesen Staaten zu Verärgerung geführt.

*GWP: 7. Nimmt der Gerichtshof zum Ukraine-Krieg Stellung?*

Ja – vom historischen Haftbefehl des IStGH gegen Präsident Putin war ja bereits die Rede. Parallel hierzu wurde Haftbefehl gegen die sogenannte Beauftragte für Kinderrechte Lwowa-Belowa erlassen. Zwar sind weder die Ukraine noch Russland Vertragsstaaten des IStGH-Statuts, und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist durch das russische Veto blockiert. Der Gerichtshof kann seine Zuständigkeit im Ukraine-Krieg dennoch ausüben, weil die Ukraine die gerichtliche Zuständigkeit 2014 bzw. 2015 in zwei Erklärungen anerkannt hat. Da die zweite dieser Erklärungen zeitlich offengehalten ist, erstreckt sich der Aktionsradius des Gerichtshofs auch auf die seit dem 24. Februar 2022 begangenen Taten. Die frühere Anklägerin Bensouda hatte ihrem Nachfolger, dem amtierenden Ankläger Karim A. A. Khan, beim Stabwechsel 2021 übrigens ein eröffnungsreifes Dossier ihrer seit Jahren laufenden Vorermittlungen zur Ukraine überlassen. Bensouda hatte einen Anfangsverdacht im Hinblick auf Kriegsverbrechen auf der Krim (seit Februar 2014) und in der Ostukraine (seit April 2014) ausgemacht, im Hinblick auf die Krim darüber hinaus einen solchen Verdacht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Khan möge entscheiden, ob er dieser Situation in Anbetracht der notorisch knappen Ressourcen der Anklagebehörde Priorität einräumen und die Ermittlungen eröffnen wolle. Putins letzte Eskalation der Gewalt gegen die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 hätte dem neuen Ankläger wohl ohnehin kaum eine Wahl gelassen. Doch überdies wurde dieser nun binnen kürzester Frist von 39 Vertragsstaaten – eine präzedenzlose Zahl, die dann noch weiter anwuchs –, ersucht, in der Situation der Ukraine tätig zu werden. Ankläger Khan eröffnete alsbald ein Ermittlungsverfahren, das er im Hinblick auf das Geschehen seit dem 24. Februar 2022 – und auch dies ist neuartig – parallel zu Ermittlungen in einer ganzen Reihe von Staaten betreibt, zu denen neben der Ukraine eine Reihe dritter Staaten zählen, darunter auch Deutschland. Neben den Vertragsstaaten begrüßen insbesondere auch die USA die laufenden Ermittlungen des IStGH. Das ist deshalb bemerkenswert, weil die Vereinigten Staaten hiermit ein Tätigwerden des Gerichtshofs gegen Staatsorgane eines Nichtvertragsstaats (hier: Russland) gutheißen, der der Ausübung der gerichtlichen Zuständigkeit nicht zugestimmt hat. Die entsprechende Befugnis des IStGH haben die USA indessen seit der Annahme des IStGH-Statuts bestritten, und wengleich die Regierung Biden die erwähnten Sanktionen der Trump-Administration

u.a. gegen Anklägerin Bensouda alsbald aufhob, hielt sie an dem besagten grundsätzlichen völkerrechtlichen Einwand gegen das IStGH-Statut doch ausdrücklich fest. Diese langjährige Position der USA steht nun in offenem Widerspruch zu der Haltung desselben Staats im Hinblick auf die Situation in der Ukraine. Das begründet die vorsichtige Hoffnung, die Vereinigten Staaten könnten ihr Verhältnis zum IStGH auch im Grundsätzlichen korrigieren.

*GWP: 8. Für welches konkrete Vergehen wäre Russland verantwortlich zu machen?*

Nochmals: es geht im Völkerstrafrecht immer um die Verantwortlichkeit natürlicher Personen. Die Frage muss also lauten, über welche möglichen russischen Völkerstraf-taten der IStGH seine Zuständigkeit ausüben kann. Hierbei handelt es sich um Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord. Ausweislich des jüngsten Berichts der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingesetzten Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission zur Ukraine begründen zahlreiche russische Verletzungen des im internationalen bewaffneten Konflikt geltenden humanitären Völkerrechts den Verdacht von Kriegsverbrechen. Dabei geht es um unerlaubte Formen der Kampfführung, wie Angriffe auf zivile Ziele ebenso wie um Taten außerhalb des Gefechtsfelds. Als mögliche Kriegsverbrechen der letztgenannten Kategorie werden in dem Bericht unter anderem vorsätzliche Tötungen, unrechtmäßige Freiheitsentziehungen, Folter, Vergewaltigung und die Deportation von Kindern genannt. Sämtliche der zuletzt aufgeführten Verletzungen höchstpersönlicher Rechtsgüter sind auch mögliche Ausprägungen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese setzen voraus, dass sich die entsprechenden Einzeltaten in einen ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen eine Zivilbevölkerung einfügen. An dieser Stelle übt sich der oben erwähnte Bericht der Untersuchungskommission im Hinblick auf Russlands Vorgehen gegen Zivilbevölkerungen in der Ukraine im Ganzen (noch) in Zurückhaltung. Nur im Hinblick sowohl auf Folterhandlungen durch russische Amtsträger als auch auf die Welle von Angriffen, die Russland seit dem 10. Oktober 2022 gegen ukrainische Ziele im Zusammenhang mit der Energieversorgung dieses Landes durchzuführen begann, stellt die Kommission fest, dass die Taten im Gesamtzusammenhang betrachtet die Dimension von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erreicht haben könnten. Die Kommission formuliert (bislang) keinen Verdacht, das russische Vorgehen könnte die Schwelle zum Völkermord zu Lasten der Ukrainer als einer durch das Völkermordverbot geschützten nationalen Gruppe erreicht haben. Das dürfte damit zu erklären sein, dass nach der internationalen Rechtsprechung an die den Völkermordtatbestand prägende Absicht, eine geschützte Gruppe mindestens teilweise als solche zu zerstören, strenge Anforderungen zu stellen sind. Freilich zeigt sich die Kommission im Hinblick auf Vorwürfe, in der Ukraine werde Völkermord begangen, besorgt. Überdies hält sie es für möglich, dass Rhetorik, so wie sie in staatlichen und sonstigen russischen Medien anzutreffen ist, als direkte, öffentliche Aufstachelung zum Völkermord einzustufen sei. Russlands Angriffskrieg erfüllt auch das staatliche Verhaltenselement des Verbrechens der Aggression, unter dem nach dem IStGH-Statut eine Angriffshandlung zu verstehen ist, die die Charta



der Vereinten Nationen und insbesondere das hierin niedergelegte völkerrechtliche Gewaltverbot nach Art, Schwere und Umfang offenkundig verletzt. Damit steht Präsident Putin unter Verdacht, ein Verbrechen der Aggression begangen zu haben und weiterhin zu begehen. Der Verdacht wegen einer Beteiligung an einem Verbrechen der Aggression richtet sich auch gegen Personen in seinem Umfeld, die tatsächlich in der Lage waren bzw. sind, das politische oder militärische Handeln Russlands zu kontrollieren oder zu lenken, soweit diese zur Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Führung des russischen Angriffskriegs beigetragen haben bzw. beitragen. Indessen kann der IStGH seine Zuständigkeit über das Verbrechen der Aggression im Fall des russischen Angriffskriegs nicht ausüben, solange der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht zustimmt. Hier zeigt sich, dass die Hürden für ein Tätigwerden des Gerichtshofs beim Verbrechen der Aggression höher sind als bei den anderen drei Völkerstraftaten. Dies ist das Ergebnis nicht zuletzt des Drängens von Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten, und von diesem Ergebnis profitiert nun Präsident Putin. Weil Ankläger Khan im Hinblick auf den u.a. gegen Präsident Putin bestehenden Verdacht wegen eines Verbrechens der Aggression die Hände gebunden sind, gibt es inzwischen viel Unterstützung für die Forderung der Ukraine, einen Sonderstraferichtshof für das Verbrechen der Aggression einzurichten. Hierfür spricht, dass das mit dem russischen Angriffskrieg verbundene Unrecht über die drei übrigen Völkerstraftaten nicht umfassend geahndet werden kann. Insbesondere für die Tötung ukrainischer Soldaten durch russische Streitkräfte können Präsident Putin und andere Rädelsführer des Angriffskriegs nur über das Verbrechen der Aggression zur Rechenschaft gezogen werden. Dies zeigt, dass es nicht nur mit Blick auf den Schutz der staatlichen Souveränität, sondern auch im Hinblick auf den Schutz fundamentaler Rechte einzelner Menschen wichtig ist, völkerstrafrechtlich gezielt auf schwere Verletzungen des völkerrechtlichen Gewaltverbots zu reagieren, um diesen Eckstein der Völkerrechtsordnung so vor einer Erosion zu bewahren. Wichtig wäre allerdings, dass parallel zu der Einrichtung eines Sonderstraferichtshofs für das Verbrechen der Aggression im Ukraine-Krieg ein diplomatischer Prozess mit dem Ziel begönne, die Voraussetzungen für die Ausübung der Zuständigkeit über das Verbrechen der Aggression im IStGH-Statut an diejenigen anzugleichen, die für die drei anderen Völkerstraftaten gelten. Denn damit würde signalisiert, dass das Verbrechen der Aggression nicht nur im Fall des russischen Angriffskriegs, sondern in allen vergleichbaren zukünftigen Fällen verfolgt werden soll. Es ist daher zu begrüßen, dass Außenministerin Annalena Baerbock erklärt hat, dass Deutschland eine solche Reform des IStGH-Statuts befürwortet.

*GWP: 9. Welche Hoffnung besteht, dass die Existenz des Gerichtshofs den Bruch des Völkerrechts verhindert? Oder kann der Gerichtshof nur ex post handeln?*

Wenn sich Völkerstraftaten in einer Situation konkret anbahnen, in der der Gerichtshof seine Zuständigkeit ausüben kann, pflegt der jeweils amtierende Ankläger des IStGH öffentlich darauf hinzuweisen, dass er oder sie die betreffende Situation im Blick hat. Nimmt der Ankläger des IStGH in einem noch laufenden Konflikt Vorer-

mittlungen oder gar Ermittlungen auf, so besteht durchaus die Hoffnung auf eine gewisse Abschreckungswirkung noch für den betreffenden Konflikt. Im Kern wird der IstGH aber tatsächlich ex post tätig. Denn Anlass und Bezugspunkt für seine Arbeit ist in der Vergangenheit liegendes Unrecht. Das bedeutet aber nicht, dass die Strafverfolgung durch den IstGH keine Wirkungen in der Zukunft zeitigen soll. Diese Wirkungen zielen auch dann, wenn dieser noch anhält, nicht primär auf den Konflikt, in den die konkret zu ahndenden Taten eingebettet sind. Vielmehr geht es darum, für die Zukunft deutlich zu machen, dass die internationale Gemeinschaft die durch die betreffenden Taten verletzten Völkerrechtsnormen für so wichtig erachtet, dass sie nicht bereit ist, nach einer gewissen Phase der Empörung sanktionslos zur Tagesordnung überzugehen. Hiermit soll dazu beigetragen werden, dass vergleichbare Völkerstraftaten in der Zukunft unterbleiben, sei es, weil vor allem Personen in Führungspositionen die Überzeugung verinnerlicht haben, dass auch in ernstesten politischen Konflikten rote Linien des Völkerrechts zu beachten sind, sei es, weil solche Personen für den Fall des Übertretens solcher Linien immerhin das Übel einer internationalen Strafverfolgung fürchten.

## Literatur

- Thomas Darnstädt, Nürnberg. Menschheitsverbrechen vor Gericht 1945, Piper, München/Berlin, 2015.
- Benjamin Dürr. Im Namen der Völker. Der lange Kampf des Internationalen Strafgerichtshofs, edition Körber-Stiftung, Hamburg, 2016.
- Florian Jeßberger, Die Krisen des Völkerstrafrechts, in: Florian Jeßberger/Moritz Vormbaum/Boris Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht. Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen, 2022, S. 145-156.
- Claus Kreß, Die völkerstrafrechtliche Dimension des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, Kriminalpolitische Zeitschrift 2023, S. 342-348.
- Claus Kreß, Der Internationale Strafgerichtshof nach 20 Jahren, in: Philipp B. Donath/Alexander Heger/Moritz Malkmus/Orhan Bayrak (Hrsg.), Der Schutz des Individuums durch das Recht. Festschrift für Rainer Hofmann zum 70. Geburtstag, Springer, Berlin, 2023, S. 103-113.
- Claus Kreß, Die Pariser Friedensverhandlungen und die Ursprünge des Völkerstrafrechts, in: Claus Kreß (Hrsg.), Paris 1919-1920: Frieden durch Recht?, Nomos, Baden-Baden, 2020, S. 61-70
- Claus Kreß, Die Aktivierung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das Verbrechen der Aggression, Archiv des Völkerrechts 56 (2018), S. 269-288.
- Claus Kreß, International Criminal Law, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law. Volume V, Oxford University Press, Oxford, 2012, S. 717-732.
- Claus Kreß, The International Criminal Court as a Turning Point in the History of International Criminal Justice, in: Antonio Cassese (Hrsg.), The Oxford Companion to International Criminal Justice, Oxford University Press, Oxford, 2009, S. 143-159.
- Leonie Steidl, Postkoloniale Kritik am Völkerstrafrecht, in: Florian Jeßberger/Moritz Vormbaum/Boris Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht. Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen, 2022, S. 295-310.
- Dire Tladi, Some Thoughts on the Security Council's Attitude Towards the International Criminal Court, Florian Jeßberger/Moritz Vormbaum/Boris Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht. Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen, 2022, S. 323-330.
- Gerhard Werle/Florian Jeßberger, Völkerstrafrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 5. Auflage 2020.